

## Ausführungs- und Vertragsbedingungen für Eigenleistungen bei der Erstellung von Hausanschlüssen

### 1. Allgemeines

Gemäß § 10 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), § 6 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und § 6 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in Verbindung mit den jeweiligen Ergänzenden Bedingungen ist der Anschlussnehmer berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen, unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Vorgaben der ENRW durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die ENRW gewährt diese Möglichkeit für alle Versorgungssparten in ihrem Netzgebiet.

Um Koordinierungs- und Qualitätsprobleme bei der Erbringung bauseitiger Leistungen auszuschließen, werden im folgendem die Ausführungs- und Vertragsbedingungen festgelegt. Sie sind vom Anschlussnehmer durch Unterschrift anzuerkennen und werden verbindlich Vertragsbestandteil des Auftrags zur Erstellung des Netzanschlusses.

### 2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang bauseitiger Leistungen beschränkt sich auf die Tiefbauarbeiten, Mauerdurchbrüche und Hauseinführungen. Tiefbauarbeiten können nur innerhalb des Baugrundstücks als Eigenleistung ausgeführt werden. Die Netzanschlussleitungen werden ausschließlich von der ENRW oder einer von ihr beauftragten Firma hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert oder abgetrennt.

### 3. Vergütung für Eigenleistung

Die Vergütung für Eigenleistungen erfolgt nach den jeweils gültigen Preisblättern der ENRW. Sie wird vertraglich im Angebot/Auftrag für den Netzanschluss vereinbart.

### 4. Abstimmung und Koordination mit der ENRW

Die Erbringung von Eigenleistungen bedarf in jedem Fall einer Abstimmung mit der ENRW. Im Zuge eines Beratungsgesprächs werden mit dem zuständigen Ansprechpartner der ENRW die Leitungstrasse, Ort und Art der Einführung sowie die bauseitig zu erbringenden Leistungen festgelegt. Die dem Angebot beigefügte Planung zur Leitungsführung ist einzuhalten. Vor Baubeginn müssen für den Bereich der Grabarbeiten Leitungserhebungen vom Bauherrn durchgeführt werden. Die erforderlichen Planauskünfte (der Leitungen der ENRW) erhalten Sie unter [www.enrw.de](http://www.enrw.de) unter dem Link Planauskunft. Die Planauskünfte für Sparten welche nicht die ENRW betreffen (z.B. Telekom, Kabel BW, gemeindeeigene Ver- und Entsorgungsleitungen, usw.) sind beim jeweiligen Unternehmen/Kommune einzuholen. Die besonderen Anweisungen und Informationen der Leitungsbetreiber sind zu beachten (z.B. Handschachtung im Schutzbereich 50 cm um vorhandene Leitungen der ENRW).

Vom Anschlussnehmer sind folgende Punkte einzuhalten bzw. durchzuführen:

- Den verbindlichen Fertigstellungstermin seiner bauseitigen Leistungen mindestens 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Herstellungstermin der Netzanschlussleitung der ENRW mitteilen.
- Die Einweisung des beauftragten Tiefbauers.
- Das zur Verfügung gestellten Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten ohne Behinderung und unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften erfolgen können.
- Kann zum vereinbarten Termin die Herstellung des Netzanschlusses nicht erfolgen, hat der Anschlussnehmer die daraus entstehenden Kosten zu tragen.
- Die Verfüllung des Leitungsgrabens darf erst nach Einmessung der Hausanschlussleitungen bzw. Leerrohre durch die ENRW erfolgen. Sollte der Graben vor der Einmessung verfüllt sein, sind die Kosten für eine zumindest teilweise Freilegung der Rohre/Leitungen vom Anschlussnehmer zu tragen.

### 5. Hinweis zur Hauseinführung

Entsprechend DIN 18012 sind unterirdische Hauseinführungen in gas- und wasserdichter Ausführung zu erstellen. Durchführungen von Hausanschlussleitungen (gilt sinngemäß für alle Gewerke) in Außenwänden und Bodenplatten müssen gegen Eindringen von Gas und Wasser abgedichtet sein. Um dies sicherzustellen, müssen geeignete Mauerdurchführungssysteme eingesetzt werden. Diese Eignung hängt ausschließlich von der Konstruktion (Wandaufbau) und den Umgebungsbedingungen (z.B. Lastfall nach DIN 18195: nichtstauendes Sickerwasser) der betroffenen Wand oder der betroffenen Bodenplatte ab. Bei bauseits gestellten Hauseinführungen ist folgendes zu beachten:

- Vorliegen der notwendigen schriftlichen Nachweise auf Gas- und Wasserdichtheit für alle Medien. Es muss für das Gesamtsystem schriftlich nachgewiesen werden, dass es sich um nach DVGW VP 601 geprüftes und zertifiziertes Material handelt.
- Vor Ort müssen geeignete Zubehörteile, wie Dichtungseinsätze oder Befestigungsmaterialien vollständig vorhanden sein, die zur Abdichtung und zur fachgerechten Montage der durchzuführenden Rohre oder Kabel notwendig sind.
- Bei Fußbodenhauseinführungen muss unmittelbar bei der Einführung die Höhe des Fertigfußbodens angezeichnet sein.

## 6. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistungspflicht und Haftung für bauseitig erbrachte Leistungen liegt beim Anschlussnehmer. Ein Anspruch gegenüber der ENRW besteht nur für solche Leistungen, die von der ENRW oder einem von ihr beauftragten Unternehmen ausgeführt wurden. Treten innerhalb von 5 Jahren Schäden an der Netzanschlussleitung auf, die auf unsachgerechte Ausführung der bauseitigen Leistungen (z.B. fehlerhafte Einbettung oder Verdichtung) zurückzuführen sind, haftet der Anschlussnehmer für die Beseitigung der Schäden gegenüber der ENRW. Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie die Absicherung der Baustelle im Bereich der bauseitigen Leistungen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich und im Schadensfalle regresspflichtig.

## 7. Einhaltung geltender Vorschriften und Normen

Für Eigenleistungen sind alle für diese Leistungen geltenden Gesetze, Vorschriften und Normen zwingend einzuhalten. Hierzu gehören u.a. die Unfallverhütungsvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik (Vorschriftenwerk DVGW, VDE und AGFW) sowie die einschlägigen DIN-Normen. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die DIN 4124 „Baugruben und Gräben“ hingewiesen. Abhängig von den besonderen baulichen Gegebenheiten vor Ort und der Tiefe der Baugrube bzw. des Grabens ist für die Erstellung von Netzanschlussleitungen i.d.R. eine ordnungsgemäße Abböschung oder ein Grabenverbau erforderlich. Baugruben und Gräben welche nicht der DIN 4124 entsprechen, werden durch die Mitarbeiter der ENRW nicht betreten. Kosten, die hierdurch entstehen (z.B. Wartezeit, zusätzliche An- und Abfahrten), gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

## 8. Besondere bautechnische Anforderungen

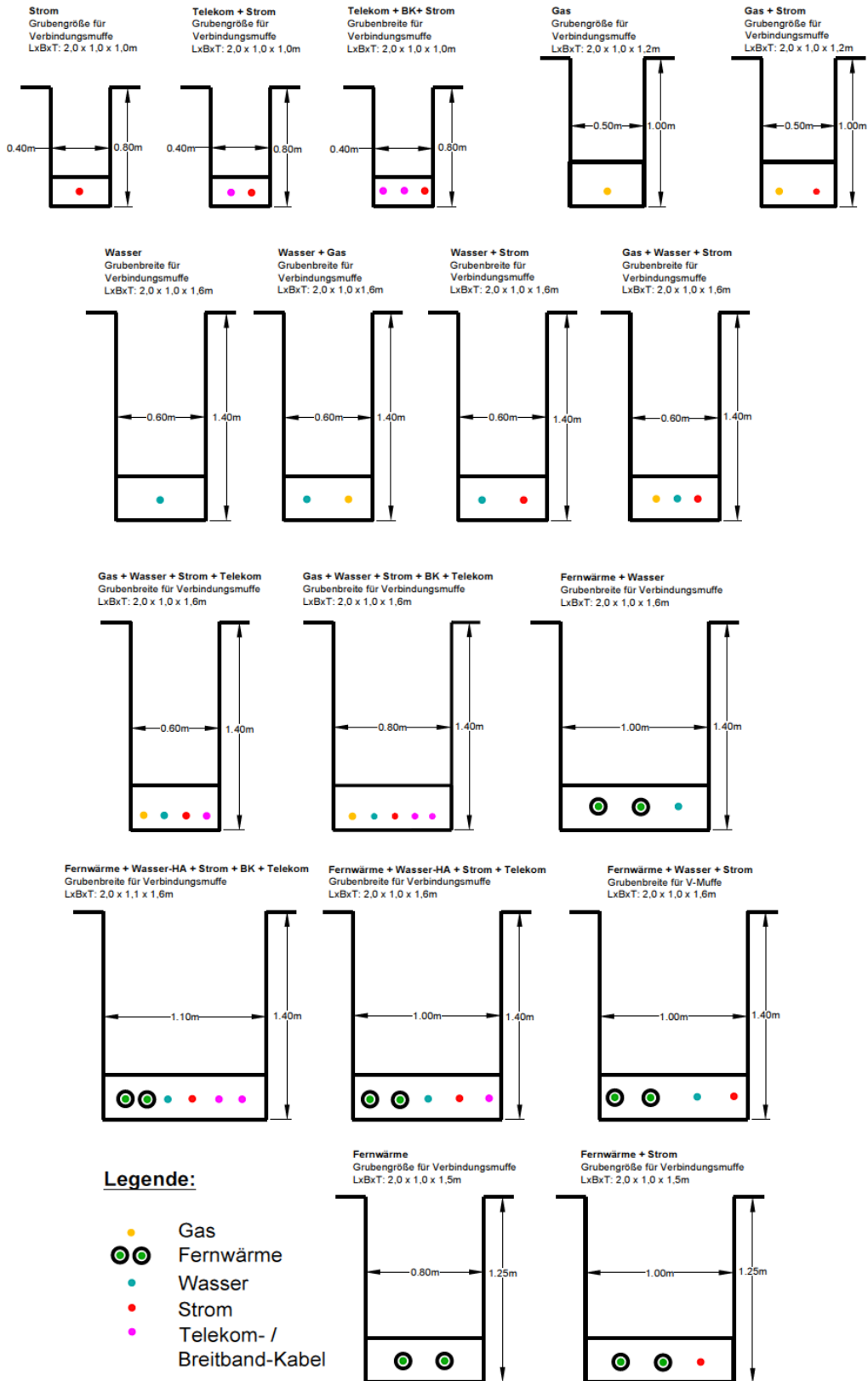
Bei Annäherungen von Trinkwasserleitungen an Abwasserleitungen (Abstand <1m) dürfen Trinkwasserleitungen nicht tiefer als Abwasserleitungen liegen. Bei Mehrsparten-Hausanschlüssen werden die Netzanschlussleitungen auf gleicher Höhe verlegt. Maßgeblich für die Verlegetiefe ist die Mindesttiefe der in der Kombination mit der am tiefsten zu verlegenden Leitung. Die Verlegetiefe und Mindestbreite müssen gemäß der Grabenprofile (siehe Rückseite) zwingend eingehalten werden. Die Abmessungen für Montagegruben sind ebenfalls zu berücksichtigen. Wird von diesen abgewichen, werden hierdurch entstehende Mehraufwendungen (z.B. Wartezeiten, zusätzliche Tiefbaukosten, An- und Abfahrten) zu Lasten des Anschlussnehmers abgerechnet. Arbeitsräume, auch unterhalb der Leitungszone sind mit gewaschenem Sand (Körnung 0/2 mm) wie folgt setzungsfrei zu verdichten:

Kabel bzw. Medien	
Mindestens <b>10 cm unterhalb</b> des Kabels bzw. der Muffe	Mindestens <b>10 cm über bzw. seitlich</b> des Kabelscheiden bzw. der Muffe

Rohrleitungen	
Mindestens <b>10 cm unterhalb</b> des Rohres bzw. der Rohrverbindung	Mindestens <b>20 cm über bzw. seitlich</b> vom Rohrscheiden bzw. über Scheitel der Rohrverbindung

Die Sandbettung unterhalb der Versorgungsleitung(en) ist vor der Leitungsverlegung einzubringen. Nach erfolgter Leitungsverlegung und vor dem Verfüllen des Leitungsgrabens sind Fremdkörper (z.B. Erdreich, Steine) aus der Leitungszone zu beseitigen. Das Verfüllmaterial ist lageweise einzubringen und zu verdichten. Im Bereich der Leitungszone ist per Hand zu verdichten. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen durch die ENRW im offenen Graben verlegt. Ist dies aufgrund des Bauablaufs nicht möglich, sind nur durch die ENRW freigegebene Leerrohrsysteme durch den Anschlussnehmer auf seine Kosten fachgerecht einzubinden. Falls es beim anschließenden Einziehen der Versorgungsleitungen zu Mehraufwand kommt, wird dieser Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt. Das Einmessen der Rohre am offenen Leitungsgraben ist ebenfalls mit der ENRW abzustimmen.

9. Grabenprofile für Hausanschlüsse



**Achtung:** Angaben unter Vorbehalt. Abweichungen sind auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten nach Anweisung durch ENRW Mitarbeiter zu berücksichtigen. Grabenverbau bzw. Abböschung ist auf Basis DIN 4124 zu erstellen!

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG  
Abt. Technisches Management  
In der Au 5  
78628 Rottweil

**Bauvorhaben**

.....  
Straße, Hausnummer PLZ Ort

**Bauherr**

.....  
Vorname, Name, Firmenname

.....  
Straße, Hausnummer PLZ Ort

**Rechnungsanschrift**

.....  
Vorname, Name, Firmenname

.....  
Straße, Hausnummer PLZ Ort

**Tiefbau wird ausgeführt**

- Eigenleistung durch Bauherrn
- Eigenleistung durch Tiefbauunternehmen

Sollten die Tiefbauarbeiten durch eine Firma ausgeführt werden, bitten wir um die Kontaktdaten des beauftragten Unternehmens.

.....  
Vorname, Name, Firmenname Ansprechpartner

.....  
Straße, Hausnummer PLZ Ort

.....  
Tel. Mobil E-Mail

**Bestätigung durch den Bauherrn**

Hiermit bestätige ich den Erhalt der „Ausführungs- und Vertragsbedingungen für Eigenleistungen bei der Erstellung von Hausanschlüssen“ (Stand 1. Mai 2015). Des Weiteren bestätige ich auch deren Inhalt gelesen und verstanden zu haben. Bei nicht fachgerechter Ausführung der Eigenleistungen kann der Hausanschluss nicht erstellt werden. Die Folgekosten gehen zu meinen Lasten.

.....  
Ort Datum Unterschrift Bauherr